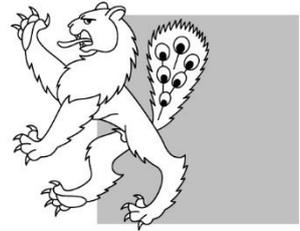


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Anträge und Weisungen

Politische Gemeinde Fällanden

Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 15. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Bauprojekt Sportplatz Glattwis; Genehmigung Bauabrechnung	4
Antrag.....	4
Weisung	4
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	6
Jahresrechnung 2021 Politische Gemeinde; Genehmigung	7
Antrag.....	7
Weisung	7
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	11
Jahresrechnung 2021 Schulgemeinde; Genehmigung	13
Antrag.....	13
Weisung	13
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	18
Entschädigungsverordnung; Totalrevision	20
Antrag.....	20
Weisung	20
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	28
Gebührenverordnung; Totalrevision	29
Antrag.....	29
Weisung	29
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	43
Bau- und Zonenordnung und Zonenplan; Einführung kommunaler Mehrwertausgleich; Totalrevision	44
Antrag.....	44
Weisung	44
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	48
Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; Neuerlass	49
Antrag.....	49
Weisung	49
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	54

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fällanden werden eingeladen, am

Mittwoch, 15. Juni 2022, 19.30 Uhr
im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik,
Wigartenstrasse 13, 8117 Fällanden

an der Gemeindeversammlung zur Behandlung der folgenden Geschäfte teilzunehmen. Im Falle eines Versammlungsabbruchs wird als Ersatztermin der 22. Juni 2022, 19.30 Uhr, festgelegt.

Traktanden

1. Bauprojekt Sportplatz Glattwis; Genehmigung Bauabrechnung
2. Jahresrechnung 2021 Politische Gemeinde; Genehmigung
3. Jahresrechnung 2021 Schulgemeinde; Genehmigung
4. Entschädigungsverordnung; Totalrevision
5. Information zum Stand Einheitsgemeinde
6. Gebührenverordnung; Totalrevision
7. Bau- und Zonenordnung und Zonenplan; Einführung kommunaler Mehrwertausgleich; Teilrevision
8. Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; Neuerlass
9. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Broschüren mit den Anträgen und Weisungen sowie den Jahresrechnungen können mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung von der Gemeindeforum heruntergeladen werden. Einige Exemplare liegen auch beim Haupteingang des Gemeindehauses auf. Für die Zustellung per Post ist die Abteilung Präsidiales unter Telefon 043 355 35 55 oder praesidiales@faellanden.ch zu kontaktieren.

Die Akten liegen ab dem Datum der Publikation (Freitag, 13. Mai 2022) während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses in der Abteilung Präsidiales zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes, die spätestens zehn Arbeitstage vor den Gemeindeversammlungen eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden haben. Personen, die nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs entmündigt wurden, sind nicht stimmberechtigt.

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen. Für sie sind separate Plätze reserviert.

Gemeinderat Fällanden

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsicht auf. Informationen rund um die Gemeindeversammlung können auch abgerufen werden unter www.faellanden.ch.

Bauprojekt Sportplatz Glattwis; Genehmigung Bauabrechnung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Abrechnung des Projektierungs- und des Ausführungskredits für das Bauprojekt Sportplatz Glattwis wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Am 6. September 2013 reichten Dorothee Jaun und Beat Michel die Sportplatzinitiative ein. Die Gemeindeversammlung stimmte am 18. Juni 2014 der Initiative zu, genehmigte am 30. November 2016 einen Projektierungskredit von Fr. 270'000.– inkl. MWST und am 29. November 2017 einen Ausführungskredit von Fr. 3'592'000.– inkl. MWST für das Sportplatzprojekt.

Von Frühling bis Herbst 2018 wurden der neue Kunstrasen-Trainingsplatz, der Naturrasen-Hauptplatz, die Beleuchtung, die Bewässerung und die Umgebung neu erstellt bzw. saniert. Im Winterhalbjahr 2018/2019 erfolgten der Umbau der ehemaligen Trafostation zu einem zusätzlichen Garderobengebäude sowie die Sanierung und der Umbau des Clublokals Locanda. Am Wochenende vom 15. und 16. Juni 2019 wurde die neue Sportanlage mit einem Fest eröffnet.

Erwägungen

Die Abrechnung des Projektierungs- und des Ausführungskredits präsentiert sich wie folgt:

Projektierungskredit vom 30. November 2016	Fr.	270'000.00*
Ausführungskredit vom 29. November 2017	Fr.	<u>3'592'000.00</u>
Total Kreditbewilligung Sportplatz Glattwis	Fr.	3'862'000.00

* Die Aufwendungen für die Projektierung sind in der nachfolgenden Abrechnung des Ausführungskredits vollumfänglich enthalten. Der beauftragte Bauherrenberater hat die Projektierungskosten im Gesamtprojekt mit abgerechnet.

Vergleich Kreditbewilligung – Abrechnung		Kosten- voranschlag	Abrechnung	Differenz
1	Totalsanierung Hauptrasenfeld	949'000.00	877'182.67	-71'817.33
2	Ersatzneubau 9er Kunstrasenspielfeld	897'000.00	810'353.54	-86'646.46
3	Umgebung	197'000.00	198'282.21	1'282.21
4	Honorar Landschaftsarchitekt (inkl. NK), in Pos. 1, 2, 3 und 5 enthalten	120'000.00		-120'000.00
5	Klärung und Sanierung Altlasten	385'000.00	193'373.45	-191'626.55
6	Honorar Analysen und Begleitung Altlasten, in Pos. 5 enthalten	20'000.00		-20'000.00
7	Umbau Garderoben und Clublokal	676'000.00	662'629.78	-13'370.22
8	Honorar Architekt und Fachplaner	174'000.00	181'561.70	7'561.70
9	Externe Projektbegleitung	40'000.00	41'100.30	1'100.30
10	Bauherrenreserven/Nebenkosten	134'000.00	6'536.63	-127'463.37
	Ausführungskredit	3'592'000.00	2'971'020.28	-620'979.72
	Projektierungskredit	270'000.00	0.00	-270'000.00
	Total Sportplatz Glattwis	3'862'000.00	2'971'020.28	-890'979.72

Die Abrechnung des Gesamtkredits für den Sportplatz Glattwis inklusive Projektierungskosten schliesst somit mit Minderkosten von Fr. 890'979.72 bzw. 23 % ab.

Begründung der Abweichungen

- Der Kostenvoranschlag des Ausführungskredits umfasste die Gesamtkosten inklusive Projektierungskosten.
- Beim Teilprojekt Sportplätze konnten die Aufträge für die Arbeiten an den Spielfeldern und der Umgebung deutlich günstiger vergeben werden als im Kostenvoranschlag eingerechnet.
- Die Aufwandposition Altlasten musste nicht ausgeschöpft werden, da mengenmässig weniger Bodenmaterial abgeführt werden musste und dieses auch weniger stark belastet war.
- Allgemein wurde auf eine schlichte und kostengünstige Umsetzung geachtet, wobei weder beim Umfang noch bei der Qualität gegenüber dem geplanten Projekt Abstriche gemacht wurden.

Unter Berücksichtigung der externen Kostenbeteiligungen präsentiert sich folgendes Bild:

Abrechnung inkl. MWST	Fr.	2'971'020.28
Kostenbeteiligung Sportfoto	Fr.	- 280'000.00
Kostenbeteiligung Gemeindewerke*	Fr.	- 16'000.00
Projektkosten netto inkl. MWST	Fr.	2'675'020.28

* Kostenbeteiligung für die Instandsetzung des Vorplatzes infolge Leitungsverlegung

Eigenleistungen FC Fällanden

Gemäss Angaben des Architekten hat der FC Fällanden Eigenleistungen im Umfang von rund Fr. 50'500.- an das Projekt beigesteuert. Zudem war der FC Fällanden für eine Alternativlösung für die Trainingseinheiten der Aktiven (1./2. Mannschaft und Senioren) besorgt und mietete dazu auf eigene Rechnung einen Platz im Milandia Greifensee, was Kosten von Fr. 16'722.- zur Folge hatte.

Rechtliches

Gemäss Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Am 6. September 2013 reichten Dorothee Jaun und Beat Michel die Sportplatzinitiative ein. Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014 stimmte der Initiative zu, genehmigte am 29. November 2017 das Sportplatzprojekt und bewilligte den Ausführungskredit von Fr. 3'592'000.– inkl. MWST.

Von Frühling bis Herbst 2018 wurden der neue Kunstrasen-Trainingsplatz, der Naturrasen-Hauptplatz, die Beleuchtung, die Bewässerung und die Umgebung neu erstellt bzw. saniert. Im Winterhalbjahr 2018/2019 erfolgten der Umbau der ehemaligen Trafostation zu einem zusätzlichen Garderobengebäude sowie die Sanierung und der Umbau des Clublokals Locanda. Am Wochenende vom 15. und 16. Juni 2019 wurde die neue Sportanlage mit einem Fest eröffnet.

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die RPK hat die Abschlussrechnung zum Sportanlage Glattwis geprüft. Der Projektierungs- und Ausführungskredit belief sich auf Total Fr. 3'862'000.–. Die Abrechnung des Gesamtkredits beläuft sich auf Total CHF 2'971'020.28. Die Minderkosten betragen somit insgesamt Fr. 890'979.72.

Aus Sicht der RPK ist es sehr erfreulich, dass Minderkosten gegenüber den budgetierten Kosten resultierten.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Abrechnung zu genehmigen und wünscht dem FC Fällanden weiterhin viel Freude mit dem neuen Fussballplatz.

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden
Der Präsident

Daniel Lienhard

Der Sekretär

Gregori Schmid

Jahresrechnung 2021 Politische Gemeinde; Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

Weisung

Zusammenfassung

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde weist bei einem Aufwand von Fr. 44'913'004.36 und einem Ertrag von Fr. 49'068'339.29 einen Ertragsüberschuss von Fr. 4'155'334.93 aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen weisen Ausgaben von Fr. 8'930'953.97 und Einnahmen von Fr. 2'805'349.65 aus. Dies ergibt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 6'125'604.32. In der Investitionsrechnung im Finanzvermögen waren keine Investitionen zu verzeichnen.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt Fr. 103'784'985.99. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von Fr. 4'155'334.93 erhöht sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 auf Fr. 68'927'676.68.

Begründung der wesentlichen Abweichungen

Erfolgsrechnung – Zusammenfassung

Der erneut hohe Ertragsüberschuss von Fr. 4'155'334.93 ist sehr erfreulich und konnte aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht erwartet werden. Im Budget 2021 war ein Ertragsüberschuss von Fr. 181'000.– vorgesehen. Massgeblich verursacht wurde dieses gute Jahresergebnis durch folgende Faktoren:

1. um 5.1 Mio. Franken höhere Steuererträge;
2. um 1.5 Mio. Franken höhere Grundstückgewinnsteuern;
3. höhere ZKB-Dividende;
4. tiefere Abschreibungen.

Detaillierte Erläuterungen

Die Coronavirus-Pandemie war auch im Rechnungsjahr 2021 allgegenwärtig. Wiederum mussten Schutzkonzepte angepasst und diverses Schutzmaterial eingekauft werden. Zahlreiche Veranstaltungen im kulturellen wie auch im politischen Bereich mussten abgesagt werden. Dies führte wie bereits 2020 zu Minderausgaben im Bereich Kultur. Trotz der bestehenden Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr hat der Verkauf der SBB-Tageskarten gegenüber 2020 wieder zugelegt und die Einnahmen aus den Verkäufen liegen nur noch geringfügig unter dem Einstandspreis. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie musste im Alterszentrum das Bistro während des 1. Halbjahrs mehrheitlich geschlossen bleiben. Dies führte zu Mindereinnahmen von rund Fr. 180'000.–. Im Bereich Liegenschaften sind wie im ersten Pandemiejahr Mindererträge bei der Vermietung der Zwicky-Fabrik zu verzeichnen. Ein Grossteil der geplanten Veranstaltungen wurde wiederum abgesagt oder verschoben.

Die Abschreibungen wurden in der Jahresrechnung 2021 analog zu den budgetierten Werten auf die korrekten Kostenstellen verbucht. Die Abschreibungsaufwendungen liegen um Fr. 344'655.06 unter dem budgetierten Wert. Im Bereich der Abwasserbeseitigung fielen die Abschreibungen um Fr. 251'911.06 tiefer aus als budgetiert. Der Hauptgrund hierfür ist die Umwandlung der Investitionsbeiträge, die an den Zweckverband VSFM getätigt wurden, in Beteiligungen. In der Vergangenheit mussten Gemeinden, die Investitionsbeiträge an Zweckverbände geleistet hatten, diese aktivieren und die Abschreibungen vornehmen. Mit der Umstellung auf HRM2 werden Zweckverbände vermögensfähig, müssen ihre Anlagen aktivieren und die Abschreibungen selbst vornehmen. Die übrigen tiefer ausfallenden Abschreibungsaufwendungen verteilen sich auf diverse Kostenstellen. Tiefere Abschreibungen hängen damit zusammen, dass nicht sämtliche budgetierten Investitionsprojekte fertiggestellt und aktiviert werden konnten. Die höher ausfallenden Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren, Beiträge von Dritten) tragen auch zu tieferen Abschreibungen bei.

Durch den Verkauf der Aktien der MDZ Uster AG (Medizinisches Diagnose-Zentrum) an das Spital Uster konnte ein Buchgewinn von Fr. 86'900.– realisiert werden. Aufgrund der hohen Steuererträge und der damit verbundenen hohen Liquidität mussten auf den Post- und Bankguthaben teilweise Negativzinsen bezahlt werden.

Wie im vergangenen Jahr zeigen die Steuererträge auch 2021 ein sehr erfreuliches Bild. Diese liegen bei den ordentlichen Steuern (laufendes Jahr und frühere Jahre) um Fr. 4'661'754.65 über dem budgetierten Wert. Diese Mehrerträge betreffen ca. je zur Hälfte die juristischen und die natürlichen Personen. Die übrigen Steuererträge (Nachsteuern, Steuerauscheidungen, Quellensteuern) liegen um Fr. 458'469.50 über dem budgetierten Wert. Bei der Budgetierung im Sommer 2020 war aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der dadurch unsicheren wirtschaftlichen Lage noch mit tieferen Steuererträgen gerechnet worden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage und der Wertsteigerung bei den Immobilien konnte das Budget bei den Grundstückgewinnsteuern um Fr. 1'490'837.– überschritten werden.

Aufgrund der hohen Steuererträge und der daraus resultierenden Steuerkraft, die mit Fr. 4'280.– pro Einwohner über dem Kantonsmittel der relativen Steuerkraft liegt, entfällt der budgetierte Ressourcenzuschuss und demzufolge auch der entsprechende Anteil der Schulgemeinde vollumfänglich.

Im Ressort Gesellschaft, das die Bereiche Gesundheit, Alterszentrum Sunnetal sowie Soziales beinhaltet, resultiert im Vergleich zum Budget 2021 ein Mehraufwand von rund Fr. 949'378.65. Die Mehraufwendungen im Bereich Gesundheit von Fr. 100'000.– hängen mit den Mehr- bzw. Minderaufwendungen im Bereich der ambulanten und stationären Gesundheitskosten zusammen. Der Aufwandüberschuss des Alterszentrums Sunnetal von Fr. 457'232.97 liegt um Fr. 73'333.– höher als budgetiert. Im Alterszentrum beeinflussten verschiedene Faktoren den Abschluss 2021. Pandemiebedingt war das Bistro im 1. Halbjahr mehrheitlich geschlossen und nach der Wiedereröffnung kamen die Gäste anfänglich nur zögerlich zurück. Dies führte zu deutlichen Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 180'000.–. Die Belegung war gut. Die durchschnittliche BESA-Einstufung konnte zwar dank Massnahmen von 4.55 auf 5.39 gesteigert werden, liegt aber noch unter dem Sollwert. Deshalb konnte das budgetierte Ziel bei den Pflögetaxen nicht erreicht werden. Die Personalkosten fielen dank Optimierungen tiefer aus als budgetiert und die Ausgabedisziplin war sehr hoch, was zu Einsparungen in verschiedenen Bereichen führte.

Im Bereich Soziales kam es gesamthaft zu Mehraufwendungen von Fr. 775'595.93. Die Mehrkosten bei den sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungsleistungen von netto Fr. 205'192.– stammen mehrheitlich aus dem IV-Bereich und hängen stark davon ab, dass mehr IV-Rentenleistungen zugesprochen und somit auch die entsprechenden Zusatzleistungen geltend gemacht wurden. Bei der wirtschaftlichen Hilfe begründen sich die Mehrkosten von netto rund Fr. 589'800.– hauptsächlich durch die Coronavirus-Pandemie. Aufgrund der höheren Fallzahlen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie den Beistandschaften sind die Kosten des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Uster (SDBU) höher als budgetiert. Das im Herbst 2020 initiierte und im 2021 realisierte Gemeinschaftszentrum im ehemaligen Kindergarten Wigarten ist erstmals in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Fällanden zu finden. Da es seinen Betrieb erst im Spätsommer aufgenommen hat, sind die Aufwendungen noch tiefer als die Erträge.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Raumplanung hängen mit der Weiterführung der Zentrumsentwicklung zusammen. Trotz der anhaltenden Coronavirus-Pandemie konnte ein Bevölkerungsworkshop (Vormittag und Nachmittag) durchgeführt werden. Gestützt auf dessen Ergebnisse konnte der Gemeinderat weitere Abklärungen treffen und das Projekt vorantreiben.

Wie im ersten Corona-Jahr ist auch für 2021 mit Mehrkosten an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) zu rechnen – die definitive Abrechnung ist noch ausstehend. Nebst den bereits erfolgten höheren Akontozahlungen ist gemäss den prognostizierten Kosten 2023 eine zusätzliche Ausgleichszahlung von rund Fr. 110'000.– zu leisten.

Investitionsrechnung – Zusammenfassung

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

Im Steuerhaushalt stehen den budgetierten Nettoinvestitionen von Fr. 3'278'300.– realisierte Projekte von Fr. 2'993'971.– gegenüber. Dies entspricht Minderausgaben von Fr. 284'329.–. Diese Minderausgaben setzen sich aus folgenden Abweichungen zusammen:

- Für die Umsetzung des Parkplatzkonzepts wurde erst ein geringer Teil des budgetierten Kredits beansprucht.
- Bei den Liegenschaften wurden keine Investitionen in die Instandsetzung des Gemeindehauses getätigt und die Renovation der Asylbewerberzimmer in der Zwicky-Fabrik wurde aufgeschoben.
- Nebst geringeren Ausgaben konnten für die Renovation des Friedhofsgebäudes Förderbeiträge für die Gebäudehülle und die Pelletsheizung vereinnahmt werden.
- Im Zuge der Sanierung der Sportplätze Glattwis wurde 2021 auch der Beitrag des Sportfonds überwiesen.
- Im Bereich Strassen und Wege fielen die Investitionen höher aus als budgetiert. Dies hängt mit Verschiebungen von diversen Projekten zusammen.

In den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektrizitätswerk wurden im Jahr 2021 Nettoinvestitionen von Fr. 3'131'633.55 getätigt. Eine sehr grosse Abweichung gegenüber dem budgetierten Wert von Fr. 3'514'000.– ergibt sich im Bereich Abwasserentsorgung. Die Umwandlung der Investitionsbeiträge an den Zweckverband VSFM in eine Beteiligung musste über die Investitionsrechnung gebucht werden. Dies führt dazu, dass die Ausgaben und Einnahmen um Fr. 1'637'489.– Franken bzw.

Fr. 1'499'261.34 höher ausfielen. In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung fielen die Anschlussgebühren höher aus als budgetiert. Diese sind schwierig vorherzusagen und hängen mit der Bautätigkeit sowie dem effektiven Baustart eines Vorhabens zusammen.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sondern nur mit ihrem Ertrag die Aufgabe der Verwaltung erleichtern.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Detaillierte Abweichungsbegründungen sind in der Jahresrechnung 2021 in Tabellenform angehängt

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Laufende Rechnung

Die Rechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4.155 Mio. ab. Ursprünglich budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 0.181 Mio. Der Aufwand beträgt total Fr. 44.913 Mio., der Ertrag beträgt total Fr. 49.068 Mio. Die Steuererträge (Fr. 21.666 Mio.) lagen um Fr. 6.886 Mio. deutlich über den Erwartungen (+ 46 %!).

Sowohl die Steuererträge von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen schlossen deutlich besser ab als budgetiert.

Die Grundstückgewinnsteuer fiel um rund 50 % höher aus als budgetiert und schlägt mit Fr. 4.491 Mio. zu Buche (Budget: Fr. 3.000 Mio.).

Das Eigenkapital der Gemeinde nahm im Rechnungsjahr um Fr. 5.426 Mio. von Fr. 63.502 Mio. (01.01.2021) auf Fr. 68.928 Mio. (31.12.2021) zu. Dies ist vor allem auf den hohen Ertragsüberschuss von Fr. 4.155 Mio. zurückzuführen.

Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit Ausgaben von Fr. 8.931 Mio. und Einnahmen von Fr. 2.805 Mio. ab; es erfolgten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 6.126 Mio. (Vorjahr Fr. 3.708 Mio.). Insgesamt wurden Nettoinvestitionen von Fr. 0.667 Mio. weniger getätigt als budgetiert.

Investitionen im Finanzvermögen

Keine Nettoveränderung.

Vermögens- und Finanzsituation

	01.01.2021 (in Mio. Fr.)	31.12.2021 (in Mio. Fr.)
Finanzvermögen	65.723	62.321
Verwaltungsvermögen	36.716	41.464
Fremdkapital	38.937	34.857
Eigenkapital	63.502	68.928
Bilanzsumme	102.439	103.785

Finanztechnische Prüfung

Die Jahresrechnung wurde von Revisoren der Firma Revipro AG technisch geprüft. Aus dem Bericht der Revisionsstelle geht hervor, dass die Jahresrechnung 2021 den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht. Die Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde schliesst mit einem deutlich höheren Ertragsüberschuss als budgetiert ab. Durch hohe Steuereinnahmen und sehr hoch ausgefallene Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern konnte anstelle eines prognostizierten Ertragsüberschusses von Fr. 0.181 Mio. ein Ertragsüberschuss von Fr. 4.155 Mio. erzielt werden.

Mit dem hohen Ertragsüberschuss setzt sich ein Trend aus dem Vorjahr fort. Die Steuereinnahmen sind weiterhin deutlich höher als veranschlagt. Dieses gute Resultat kam trotz der andauernden Corona-Pandemie zustande. Weiterhin gibt es hohe Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen und der Steuereinnahmen im Besonderen. Eine Fortsetzung des positiven Trends kann deshalb nicht vorausgesetzt werden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 zur Annahme.

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden
Der Präsident Der Sekretär



Daniel Lienhard



Gregori Schmid

Jahresrechnung 2021 Schulgemeinde; Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Schulgemeinde Fällanden wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste im Überblick

Entwicklung der Schule Fällanden

2021 befand sich die Schule Fällanden bereits im zweiten Jahr der Pandemie. Alle mussten sich mit deren Auswirkungen auf den Schulalltag auseinandersetzen. Das Schutzkonzept half mit, dass nur ganz wenige Klassen sowie einzelne Schülerinnen und Schüler im Verlaufe des Jahres in Quarantäne gehen mussten. Die 120 Lehrpersonen der Schule Fällanden leisteten einen pädagogisch ausgezeichneten Unterricht für 1'025 Schülerinnen und Schüler während des Berichtsjahrs, so dass heute davon ausgegangen werden kann, dass keine Bildungslücken innerhalb der letzten zwei Jahren entstanden sind.

Digitalisierung

Die Erfahrungen in der Digitalisierung wurden durch die Behörden genutzt, so dass seit Sommer 2021 alle Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklassen sowie alle Sekundarklassen 1:1 mit Laptops bzw. Chromebooks arbeiten können. Dieser Schwung soll 2022 fortgesetzt werden. Ein pädagogisches IT-Konzept ist in Arbeit, damit die Kompetenzen der Schülerschaft gezielt gefördert werden können. Die 1:1-Abdeckung soll bis zur 4. Klasse ausgeweitet werden.

Tagesstruktur

Mit dem Start ins neue Schuljahr 2020/2021 konnte der Hort Pfaffenstein bezogen werden. Die Kinder erhielten einen hellen und grosszügigen Aufenthaltsort. Die Primarschule Bomern gewann dadurch den Mehrzweckraum zurück, in welchem inskünftig wieder Schultheater und Chorauftritte stattfinden können.

Schulleitung

Die Schulleitungen der Schule Fällanden wurden ab dem Schuljahr 2021/2022 verstärkt. Ruth Hedinger wurde nach über vier Jahrzehnten im Schuldienst, davon 38 Jahre in Fällanden, pensioniert. Ihre Nachfolge trat Florida Mehmetaj an. Die Schulleitung an der Sekundarschule wurde durch die Co-Schulleiterin Annette Rutschi erweitert. Nicole Müller verliess im Sommer 2021 die Primarschule Lätten, um in der Nordwestschweiz eine neue Herausforderung anzupacken. Ihre Nachfolgerin ist Camilla Cafagna. Das Schulleitungsteam ist motiviert unterwegs.

Umsetzung Einheitsgemeinde

Die von den Stimmbürgern im Juni 2021 angenommene neue Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden mit Bildung einer Einheitsgemeinde beschäftigte die Schule im Berichtsjahr auf verschiedensten Ebenen. Es galt, die Umsetzung mittels neuem Geschäftsreglement, einer Personalverordnung und weiteren organisatorischen und rechtlichen Prozessen zusammen mit der politischen Gemeinde zu initiieren. Mit dem Abschluss des Rechnungsjahrs 2021 endet nach 189 Jahren die Selbstständigkeit der Schulgemeinde Fällanden.

Erfolgsrechnung

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2021 wurde wider Erwarten durch die Pandemie nicht negativ beeinflusst. Wurde bei der Budgetierung noch mit einem Mehraufwand gerechnet, schloss die Erfolgsrechnung 2021 mit einem ausserordentlich hohen Ertragsüberschuss von 5.4 Millionen Franken.

Pandemiebedingt fielen Mehraufwände durch Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Hygienemasken und Desinfektionsmittel von rund Fr. 184'500.- an. Der personelle Mehraufwand beträgt Fr. 157'000.-.

Die Einnahmen aus den Vermietungen der Schulliegenschaften sowie aus den Kursgeldern des freiwilligen Schulsports und aus den Tagesstrukturen erreichten die geplanten Budgetwerte. Im Gegensatz dazu lag der schulische Aufwand in den Bereichen der Schulanlässe wie Exkursionen, Schullager und Veranstaltungen pandemiebedingt mit rund Fr. 221'000.- deutlich unter dem Budget 2021. Der Nettoaufwand der Musikschule ging um Fr. 51'000.- zurück, weil weniger Musiklektionen angeboten werden konnten. Die Weiterbildungskosten der Schule fielen um Fr. 30'000.- tiefer aus, da Kurse und Veranstaltungen nicht stattfinden konnten.

Der Aufwand der Primarschule konnte um Fr. 670'000.- tiefer als budgetiert gehalten werden, weil die Anzahl Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen stiegen und somit keine zusätzlichen Klassen eröffnet werden mussten. Die Sonderpädagogik musste aufgrund von acht zusätzlichen Sonderschülerinnen und -schülern Fr. 230'000.- mehr als prognostiziert verbuchen. Auch besuchten mehr Schülerinnen und Schüler ein Berufswahljahr, was zu einem höheren Aufwand von Fr. 84'000.- führte. Die Anschaffungen von Mobilien konnten zu einem um Fr. 114'000.- tieferen Nettoaufwand erfolgen als budgetiert.

Die nicht zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Steuererträgen der natürlichen Personen wie auch der juristischen Personen fielen mit 7.9 Mio. Franken äusserst hoch aus. Andererseits entfällt der im Budget noch vorgesehene Ressourcenausgleich von Fr. 2'525'900.-.

Finanzpolitische Reserve

Die budgetierte Entnahme der finanzpolitischen Reserve von Fr. 150'000.- kann gemäss § 123 Gemeindegesetz aufgrund des Ertragsüberschusses nicht getätigt werden.

Globalbudget der Schulen

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags wird für die Primar- und Sekundarstufe (Kostenstelle 9004, 9005, 9006 Kindergarten, 9012, 9014, 9016 Primarstufe, 9022 Sekundarstufe) ein einheitlicher Globalkredit bewilligt. Dieser Globalkredit setzt sich aus den durch die Schule nicht beeinflussbaren Kosten (exogen) und den beeinflussbaren Kosten (endogen) sowie den Erträgen zusammen und ist vollumfänglich in den Budgetzahlen enthalten (Positionen 900, 901 und 902).

Für das Jahr 2021 ergibt dies:

	Erfolgsrechnung 2021	Budget 2021
Aufwand	Fr. 8'102'971.-	Fr. 8'893'000.-
Ertrag	Fr. 25'515.-	Fr. 40'000.-
Netto-Globalkredit	Fr. 8'077'456.-	Fr. 8'853'000.-

Der Minderaufwand ist in erster Linie auf die erwähnten tieferen Lohnkosten bei den Lehrpersonen zurückzuführen.

Der Anteil der durch die Schule beeinflussbaren Kosten (endogen) an diesem Nettokredit beträgt Fr. 628'342.- (7.7 %). Dieser Anteil enthält folgende Sockelbeiträge für die Schulen:

Primarschulen Buechwis und Bommern	Fr. 50'000.-
Primarschule Lätten	Fr. 55'000.-
Sekundarschule Buechwis	Fr. 80'000.-

Zu diesen Sockelbeiträgen kommt eine Schülerpauschale hinzu. Sie beträgt für den Kindergarten Fr. 200.-, für die Primarstufe Fr. 700.- und die Sekundarstufe Fr. 900.- pro unterrichtetes Kind. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 15. September des Vorjahrs. Ergänzt wird dieser beeinflussbare Anteil mit einem Anteil für den Bereich Schulentwicklung (einmalige Projekte). Der übrige Aufwand besteht aus den vorgegebenen (exogenen) Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen, Beiträge an die kantonalen Mittelschulen) und ist damit durch die Schulleitungen und die Lehrpersonen nicht beeinflussbar.

Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag umfasst sieben Leistungsgruppen, wobei die siebte, da sie sich auf den Anschluss an die Berufswelt nach der 3. Sekundarklasse bezieht, nur auf die Sekundarstufe abzielt. Zu jeder Leistungsgruppe formuliert die Schulpflege einzuhaltende Leistungsstandards für die operative Leitung der Schule. Das erreichte Resultat beruht, hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrags, auf der Einschätzung der Schulpflege, ob die Vorgaben des Leistungsauftrags, nämlich die Einhaltung der Leistungsstandards und die Ziele im Jahresprogramm der Schulen, erreicht wurden sowie auf zusätzlichen qualitativen Kriterien der strategische Führung (Schulpflege).

Der Leistungsauftrag umfasst die folgenden Vorgaben:

Basisdaten								
Die Basisdaten beziehen sich jeweils auf das entsprechende Schuljahr. Als Stichtag wird derjenige der Schülerstatistik verwendet (15. September).								
Die Anzahl der Vollzeiteinheiten wird von der Bildungsdirektion bestimmt und beträgt für das Schuljahr 2021/2022 insgesamt 66.63 VZE (Vorjahr 65.00 VZE).								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
VZE (Vollzeiteinheiten)	52.60	54.84	54.44	58.36	59.17	63.34	65.00	66.63
Schülerinnen und Schüler	824	849	857	921	951	985	1'008	1'025

	Leistungsaufträge	Vorgabe der Schulpflege	Erreichtes Resultat
Der Bildungsauftrag an die Primar- und Sekundarstufe ist zu erfüllen hinsichtlich			
1.	Gesetzliche Vorgaben zum Lehrplan 21 auf allen Schulstufen einhalten.	ja	ja
2.	Optimalen Ressourceneinsatz für sonderpädagogische Massnahmen einhalten.	ja	ja

3.	Gemeindespezifische Tagesstruktur sowie Förderkurse in Sport, Musik, Begabungs- und Begabtenförderung, Gymi-, Fachmittelschul- und Berufsmaturitätsprüfungsvorbereitung und Aufgabenhilfe anbieten.	ja	ja
4.	Schulentwicklung und Qualitätssicherung insbesondere in den Bereichen Individualisierung und Digitalisierung umsetzen.	ja	ja
5.	Kommunikation, Elternkontakte, Zusammenarbeit mit Spezialisten, Behörden gezielt pflegen.	ja	ja
6.	Schulablaufprozesse wie Unterhalt Schulmaterial und Beschaffung Lehrmittel bedarfsgerecht organisieren.	ja	ja
7.	Anschluss an weiterführende Schulen oder Eintritt in eine Berufsausbildung optimal gewährleisten.	ja	ja

Bemerkungen zu den Abweichungen

Nach Netto-Mehr-/Minderaufwand bzw. -ertrag sind die folgenden wesentlichen Abweichungen zum Budget 2021 in den Kostenstellen feststellbar:

Kostenstellen	Mehraufwand und Minderertrag in Fr.	Mehrertrag und Minderaufwand in Fr.	Bemerkungen
900 Kindergarten	93'304		leicht höherer Lohnaufwand
901 Primarschule		670'412	tieferer Lohnaufwand aufgrund grösserer Klassen
902 Sekundarstufe		204'837	tieferer Aufwand bei Exkursionen, Schulreisen und Lagern sowie bei Vertriebs- und Verbrauchsmaterial
903 Tagesstruktur		27'440	leicht tiefere Verpflegungskosten
904 Musikschule		51'768	geringere Anzahl an gehaltenen Lektionen
905 Schulverwaltung		354'300	Ausfall Schneesportlager, leicht tiefere Lohn- und Weiterbildungskosten
907 Sonderpädagogik	230'499		höherer sozialpädagogischer Aufwand bei externen Massnahmen
908 Berufsbildung	84'513		mehr Schülerinnen und Schüler
910 Schulliegenschaften und -anlagen		114'215	tiefere Kosten bei Ersatzanschaffungen
920 Schulgesundheitsdienst	14'896		zusätzlicher Aufwand aufgrund des Poolmanaging
991 Gemeindesteuern		7'686'294	ausserordentlich höhere Steuererträge
993 Finanz- und Lastenausgleich	2'525'900		kein Ressourcenausgleich aufgrund der Steuerkraft 2021
996 Vermögens- und Schuldenverwaltung		13'715	tieferer Zinsaufwand

Investitionsrechnung

Für das Rechnungsjahr 2021 waren im Verwaltungsvermögen (Infrastruktur, Fahrzeuge, IT) Investitionen in der Höhe von Fr. 1'671'000.- (Vorjahr: Fr. 2'487'000.-) geplant. Effektiv wurden Fr. 1'151'000.- investiert.

Die vollständige Abnahme des Neubaus Lätten verzögerte sich erneut aufgrund der Pandemiesituation und Mängelbehebungen durch den Totalunternehmer. Der Abschluss der Bauabrechnung erfolgt voraussichtlich erst im Verlauf des Jahres 2022.

In den kommenden Jahren wird sich aufgrund der Abschreibungen der Investitionen für den Neubau beim Schulhaus Lätten und durch den Sanierungsbedarf der Druck auf die Erfolgsrechnung weiter erhöhen.

	Abschreibungen in Fr.
2021	878'824.-
2022*	1'195'500.-
2023*	1'280'000.-
2024*	1'302'000.-
2025*	1'154'000.-

* Prognosen

Im Verwaltungsvermögen wird die Schule 2022 die Investitionen in die Digitalisierung forcieren und die Sanierungen der Schulliegenschaften vorantreiben. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Bilanz

Die Aktiven haben sich vom 1. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2021 um 2.3 Mio. Franken erhöht und weisen einen Bestand von 22.9 Mio. Franken aus. Das Verwaltungsvermögen hat sich geringfügig um Fr. 272'176.- auf 14.7 Mio. Franken erhöht. Das Eigenkapital verbesserte sich aufgrund des ausserordentlichen Ertragsüberschusses um 5.4 Mio. Franken auf 19.2 Mio. Franken.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Globalbudget Primarschule Lätten/Primarschulen Buechwis und Bommern/ Sekundarschule Buechwis

Der Nettoaufwand 2021 für die Primarschule Lätten, Primarschulen Buechwis und Bommern, Sekundarschule Buechwis betrug Fr. 8.077 Mio. (2020: Fr. 7.937 Mio. [Netto-Globalkredit]). Dies ist ein Minderaufwand von Fr. 0.776 Mio. (2020: Fr. 1.044 Mio.) gegenüber dem Budget.

Aufwand und Ertrag Jahresrechnung 2021 (inkl. Globalbudget Primar- und Sekundarstufe)

Die Jahresrechnung 2021 der Schulgemeinde Fällanden, inklusive des Globalkredites, verzeichnet einen Aufwand von Fr. 21.351 Mio. (2020: Fr. 20.407 Mio.) sowie einen Ertrag von Fr. 26.765 Mio. (2020: Fr. 24.167 Mio.) und schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5.415 Mio. (2020: Fr. 3.760 Mio.) wieder deutlich besser ab als budgetiert (im Voranschlag wurde mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 0.585 Mio. [2020: Fr. 0.030 Mio.] gerechnet). Die Differenz zwischen Voranschlag 2021 (-Fr. 0.585 Mio.) und Ergebnis (Fr. 5.415 Mio.) entspricht inzwischen einer Schätzungsdifferenz von Fr. 6.000 Mio., was zum Gesamtaufwand von Fr. 21.351 Mio. eine sehr hohe Differenz ist.

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen wurden Nettoinvestitionen von Fr. 1.151 Mio. (2020: Fr. 1.677 Mio.) getätigt. Damit wurde das Investitionsbudget 2021 von Fr. 1.671 Mio. (2020: Fr. 2.487 Mio.) nur zu 69 % (Vorjahr: 67 %) ausgeschöpft. Grund für diese tiefer ausfallenden Investitionen ist insbesondere die verspätete Abnahme des Neubaus Lätten und den damit verbundenen Schlusszahlungen an den Totalunternehmer.

Weitere Investitionen in Höhe von Fr. 0.835 Mio. umfassen u. a. die Neugestaltung von Spielplätzen und Aussenbereichen aller Anlagen von Fr. 147'628.-, Mobiliarersatz aller Anlagen für Fr. 64'828.-, Neubau Schulhaus Lätten Fr. 0.447 Mio. Nicht getätigt wurden u. a. der Ersatz Wärmerezeuger Schulhaus Lätten in Höhe von Fr. 165'000.-.

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen getätigt worden.

Es wurden ordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 0.879 Mio. (Vorjahr Fr. 0.783 Mio.) vorgenommen.

Vermögens- und Finanzsituation

	31.12.2021 (in Mio. Fr.)	31.12.2020 (in Mio. Fr.)	31.12.2019 (in Mio. Fr.)
Finanzvermögen	8.194	6.186	5.899
Verwaltungsvermögen	14.771	14.499	13.604
Fremdkapital	3.752	6.887	9.614
Eigenkapital	19.214	13.799	9.889

Die deutliche Zunahme im Finanzvermögen ist auf die starke Zunahme der Forderungen auf knapp Fr. 5 Mio. zurückzuführen. Davon entfallen als Forderungen gegenüber der Politischen Gemeinde rund Fr. 2.6 Mio. Die deutliche Zunahme im Eigenkapital ist auf den Ertragsüberschuss von Fr. 5.4 Mio. begründet. Die Abnahme des Fremdkapitals ist mit einem Rückgang der laufenden Verbindlichkeiten begründet.

Finanztechnische Prüfung

Die Jahresrechnung wurde von Revisoren der Firma Revipro AG technisch geprüft. Aus dem Bericht der Revisionsstelle geht hervor, dass die Jahresrechnung 2021 den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht. Die Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Kommentar und Empfehlung RPK

Die Jahresrechnung 2021 der Schulgemeinde Fällanden schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5.415 Mio. anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 0.585 Mio. ab. Damit schliesst die Rechnung um rund Fr. 6 Mio. besser ab als budgetiert. Das Ergebnis resultiert insbesondere aus höheren Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen fielen im Rechnungsjahr um Fr. 7.96 Mio. (Vorjahr: Fr. 4.134 Mio.) höher aus als budgetiert.

Der effektive Aufwand in Höhe von Fr. 21.2 Mio. fiel um Fr. 0.599 Mio. tiefer aus als der budgetierte Aufwand.

Die RPK nimmt die Reduktion der Schulden positiv zur Kenntnis und hofft, dass die Gemeinde auch weiterhin auf die Schuldenbildung verzichten bzw. auf die rasche Rückzahlung planen wird.

Trotz der Pandemie haben die 120 Lehrpersonen die 1'025 Schüler so ausgebildet, dass heute davon ausgegangen werden kann, dass keine Bildungslücken innerhalb der letzten zwei Jahre entstanden sind.

Weniger verständlich ist, dass das Dach des Schulhauses Bommern seit mindestens einem Jahr leckt. Die notwendige Sanierung hätte längst erfolgen müssen, weshalb das Ergebnis 2021 zu gut dargestellt wird.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Lienhard

Gregori Schmid

Entschädigungsverordnung; Totalrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EntschVO) der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Die heute gültigen Behördenentschädigungen der Gemeinde Fällanden wurden am 13. Dezember 2000 von der Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 1. Januar 2001 festgesetzt. In der Behördenorganisation haben sich seither einige Änderungen ergeben, wie etwa die Auflösung der Gesundheitsbehörde auf das Ende der Amtsdauer im Jahr 2006.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz erforderte zudem innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden, die die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 im zweiten Anlauf genehmigten. Gleichzeitig stimmte der Souverän der Bildung einer Einheitsgemeinde zu. Aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes trat die neue Gemeindeordnung – und damit auch die Einheitsgemeinde – per 1. Januar 2022 in Kraft. Aus diesem Grund sowie infolge geänderter Anforderungen an die Behördenmitglieder sind deren Entschädigungen neu festzulegen. Weiter ist dies sinnvoll, da die gültigen Behördenentschädigungen vor über 20 Jahren festgelegt wurden.

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen zuständig, worunter insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern fallen. Die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die wesentlichen Eckpunkte der neuen Entschädigungsverordnung

Allgemeines

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) enthält nicht nur die Regelungen für die pauschal entschädigten Behördenmitglieder, sondern auch Bestimmungen zu allen Kommissionsmitgliedern wie auch zu den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären der Gemeinde Fällanden. Die Verordnung regelt nebst den Entschädigungen neu auch die Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, die Weiterbildungskosten, den Entschädigungsanspruch bei längeren Vakanzen sowie den Versicherungsschutz für die Behördenmitglieder und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Viele dieser Ergänzungen waren bisher in separaten Ausführungsbestimmungen bzw. Gemeinderatsbeschlüssen festgehalten. Bei der vorliegenden Verordnung handelt sich daher um eine Totalrevision bzw. um einen Neuerlass, der sich nicht in einer vergleichenden Gegenüberstellung der einzelnen Artikel (Synopsis) darstellen lässt.

Anpassung der Entschädigungen infolge Änderung der Behördenorganisation aufgrund der Einheitsgemeinde

Mit dem Zusammenschluss der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (Einheitsgemeinde) per 1. Januar 2022 veränderte sich die Behördenorganisation. Das Schulpräsidium nimmt neu qua Funktion als vollwertiges Mitglied Einsitz im Gemeinderat. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinderat seit Anfang Jahr aus acht Mitgliedern besteht.

Für die Umsetzung des Fusionsprozesses betreffend die Einheitsgemeinde haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege eine Übergangsfrist von einer Legislaturperiode zum Ziel gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Synergiepotenzial der Einheitsgemeinde erst im Lauf der Legislatur 2022–2026 spürbar wird und sich auch positiv auf die Finanzen auswirken wird. Das ist auch der Grund, weshalb sich der Gemeinderat dafür aussprach, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder beizubehalten und nicht auf insgesamt 7 Mitglieder (inkl. Präsidium und Schulpräsidium) zu reduzieren. Es ist jedoch absehbar, dass die Erkenntnisse in der praktischen Handhabung der neuen Gemeindeordnung zu einer Teilrevision der Gemeindeordnung führen werden, die der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Weitere Gründe für die Anpassung der Behördenentschädigungen

Die Überprüfung und Diskussionen rund um die Behördenentschädigungen haben ergeben, dass bei allen Behördenentschädigungen Handlungsbedarf besteht.

Der effektive Aufwand für ein Behördenamt ist schwierig abzuschätzen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere das mit der Aufgabe verbundene Verantwortlichkeitsportfolio, aber auch die individuelle Auslegung des Behördenamts. Die Berechnungen der Entschädigungen, die wie bisher auf einem prozentualen Arbeitspensum basieren, entsprechen jedoch bei weitem nicht der Realität. Eine Erhebung innerhalb des Gemeinderats ergab einen effektiven zeitlichen Aufwand zwischen 25 % und 40 %.

Weiter ist die Grundhaltung wichtig, dass es sich bei der Behördenentschädigung nicht um einen Lohn handelt, sondern um eine Entschädigung. Damit wird auch signalisiert, dass ein Behördenamt eine Milizaufgabe und keine Nebentätigkeit im Sinne einer Teilzeitanstellung ist. Ebenfalls aus diesem Grund wird neu die absolute Höhe der Entschädigung festgelegt und nicht mehr die Einreihung in eine Besoldungsklasse, wie dies bisher der Fall war.

In den über 20 Jahren seit der letztmaligen Festlegung der Behördenentschädigungen ist die Komplexität der Aufgaben wesentlich gestiegen. Die Folge davon ist ein notwendiges grösseres zeitliches Engagement, um in einem immer komplexeren Umfeld tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Problematik zeigt sich auch bei den zahlreichen Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen und neuen gesetzlichen Vorschriften, deren Auswirkungen teilweise schwierig abzuschätzen sind. Die Prüfung der Vor- und Nachteile aus Sicht der Gemeinde ist in der Regel mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden.

Die gestiegene Komplexität ist grundsätzlich bei allen Behördenaufgaben feststellbar. Lediglich die Aufgaben der Schulpflege weichen davon ab. Während das Schulpräsidium in der Einheitsgemeinde einen erheblich höheren Aufwand hat (da sowohl Präsident der Schulpflege wie auch Mitglied des Gemeinderats), reduziert sich der Aufwand der Schulpflegemitglieder, da alle nicht direkt mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Fragestellungen neu entfallen bzw. in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fallen. Aus diesem Grund unterstützen die Mitglieder der Schulpflege die vorgeschlagene reduzierte Entschädigung.

Aufgrund der erwähnten gestiegenen Komplexität ist es zentral, qualifizierte und engagierte Personen für die Miliztätigkeit zu finden. Eine angemessene Entschädigung bildet einen wichtigen Aspekt für die Stärkung des Milizsystems. Die Beibehaltung der Höhe der Behördenentschädigungen wäre vor diesem Hintergrund ein falsches Zeichen und könnte sich auf die Zukunft und Attraktivität von Fällanden zur Übernahme eines Milizamts negativ auswirken.

Vergleich Behördenentschädigungen in Einheitsgemeinden

Der nachstehende Vergleich basiert auf den Entschädigungsverordnungen der jeweiligen Gemeinden. Dabei sind die vergleichbaren Gemeinden aus dem Bezirk Uster (ohne die grösseren Städte) und ausgewählte weitere vergleichbare Gemeinden im Kanton Zürich aufgelistet. Dort wo zusätzliche Pauschalen zur Verteilung innerhalb der Behörde vorgesehen sind, wurden die Pauschalen durch die Anzahl Behördenmitglieder geteilt und den Entschädigungen zugeschlagen.

Gemeinde	Gemeindegrösse (per 31.12.2020)	Präsidium Gemeinderat	Mitglied Gemeinderat	Präsidium Schulpflege	Mitglied Schulpflege	Präsidium RPK	Aktuar/in RPK	Mitglied RPK	Mitglied Sozialbehörde
Egg	8'820	57'000	32'000	47'000	22'000	7'000	5'000	3'000	5'000
Embrach	9'600	50'000	35'000	40'000	23'000	4'500	3'500	3'000	4'500
Fällanden (bisher)	8'918	50'140	34'900	40'719	30'427	8'725	6'515	4'564	4'564
Fällanden (neu)	8'918	55'000	38'000	55'000	28'000	9'500	7'100	5'000	5'000
Greifensee	5'302	55'000	40'000	42'000	23'400	16'600 für 5 Mitglieder			5'200
Hombrechtikon	8'814	65'000	35'000	44'000	24'000	11'000	7'500	6'000	3'200
Langnau am Albis	7'880	43'000	32'200	37'600	20'000	4'700	4'200	3'000	2'800
Maur	10'778	55'000	35'000	50'000	18'000	7'400	6'400	5'400	4'400
Maur (ab 1.7.2022)	10'778	68'000	38'000	53'500	23'000	7'700	6'650	5'600	5'600
Mönchaltorf	4'078	42'000	27'000	34'000	18'000	4'000	3'500	3'000	3'000
Urdorf (ab 1.7.2022)	10'009	66'000	39'000	46'000	20'000	2'500	2'200	2'000	2'000
Wald	10'182	239'000 für 7 Mitglieder inkl. Präsidium		149'000 für 6 Mitglieder ohne Präsidium		27'500 für 7 Mitglieder			keine SoBe
Wangen-Brüttisellen	7'990	60'000	36'000	48'000	23'000	4'900	3'700	2'600	4'900
						+ Sitzungsgeld Fr. 90.-/Sitzung			

Wie der Vergleich mit anderen Einheitsgemeinden im Kanton Zürich zeigt, ist eine moderate Erhöhung der Behördenentschädigung angezeigt, zumal die finanziellen Auswirkungen, wie aus der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung hervorgeht, vergleichsweise gering sind.

Finanzielle Auswirkungen

	Entschädigung bisher (indexiert)	Entschädigung bisher x Anzahl Mitglieder	Entschädigung neu	Entschädigung neu x Anzahl Mitglieder
Präsidium Gemeinderat	50'140	50'140	55'000	55'000
Mitglied Gemeinderat	34'900	209'400	38'000	228'000
Präsidium Schulpflege	40'719	40'719	55'000	55'000
Mitglied Schulpflege	30'427	121'708	28'000	112'000
Präsidium RPK	8'725	8'725	9'500	9'500
Aktuar/in RPK	6'515	6'515	7'100	7'100
Mitglied RPK	4'564	13'692	5'000	15'000
Mitglied Sozialbehörde	4'564	18'256	5'000	20'000
Total Kosten		469'155		501'600

<i>Zusammenfassung der Mehr-/Minderkosten</i>	<i>pro Mitglied</i>	<i>kumuliert</i>
Präsidium Gemeinderat	+ Fr. 4'860	+ Fr. 4'860
Präsidium Schulpflege	+ Fr. 14'281	+ Fr. 14'281
Präsidium Rechnungsprüfungskommission	+ Fr. 775	+ Fr. 775
Aktuar Rechnungsprüfungskommission	+ Fr. 585	+ Fr. 585
6 Mitglieder Gemeinderat (wie bisher)	+ Fr. 3'100	+ Fr. 18'600
4 Mitglieder Schulpflege	- Fr. 2'427	- Fr. 9'708
3 Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	+ Fr. 436	+ Fr. 1'308
4 Mitglieder Sozialbehörde	+ Fr. 436	+ Fr. 1'744
Mehrkosten		+ Fr. 32'445

Der Gesamtvergleich der alten und der neuen jährlichen Behördenentschädigungen ergibt Mehraufwendungen von rund Fr. 32'455.– pro Jahr (zuzüglich Sozialleistungen von etwa 25 %). Dies entspricht einer Zunahme von gerundet 6.9 % bzw. ungefähr 8.6 % unter Berücksichtigung der Sozialleistungen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass nach einer Zeitdauer von über zwanzig Jahren die vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll sind, den Gedanken eines gelebten Milizsystems adäquat abbilden und die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten aufgrund der finanziellen Lage tragbar sind – auch vor dem Hintergrund, dass die Einwohnerzahl von Fällanden von 2001 bis heute stark angestiegen ist. Anfang 2001 zählte die Gemeinde 6'423 Einwohnerinnen und Einwohner. Stand 31. Dezember 2021 sind es 9'330 Personen. Dies entspricht einer Zunahme der Einwohnerzahl um 2'907 Personen bzw. 45.26 %.

Erläuterungen zu den weiteren Artikeln

Art. 8

Die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen, die nicht vom Volk gewählt werden, sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wie auch von weiteren nebenamtlichen Funktionären, wie der Feuerwehr oder des Zivilschutzes, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt. Für die Festlegung der Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre der Schule ist die Schulpflege zuständig.

Art. 9

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte soll wie bisher vom Gemeinderat festgelegt werden. Gemäss § 56 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) wird die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter von der Gemeinde entlohnt. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.

Art. 10–12

Das Sitzungsgeld pro Stunde soll neu Fr. 62.– pro Stunde betragen, da die bisherige Entschädigung von Fr. 36.– in keiner Art und Weise den Lohnausfall eines Kommissionsmitglieds kompensiert. Zudem werden auch klarere Regelungen betreffend Spesenvergütung (z. B. privater Arbeitsplatz, Fahrspesen etc.) und betreffend Übernahme von Weiterbildungskosten getroffen.

Art. 13–15

Regelungen betreffend längere Abwesenheiten, Todesfall und Übernahme zusätzlicher Stellvertretungen wurden bisher vom Gemeinderat jeweils aus aktuellem Anlass im Einzelfall getroffen. Auch hierfür werden nun klare Grundlagen im Rahmen der neuen Entschädigungsverordnung geschaffen.

Art. 17

Ebenfalls mit einem Gemeinderatsbeschluss regelte der Gemeinderat bisher die Versicherungen und die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder. Auch dies wird nun in die neue Verordnung integriert und von der Gemeindeversammlung erlassen.

Der Gemeinderat empfiehlt, die vorliegende Verordnung über die Behördenentschädigungen anzunehmen.

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Fällanden.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen

¹ Die jährlichen Behördenentschädigungen der Präsidien und Mitglieder vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen gelten als Pauschalentschädigungen. Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Pauschalentschädigungen enthalten.

³ Entschädigungen von Dritten, die im Zusammenhang mit der kommunalen Behörden- oder Kommissionstätigkeit stehen, müssen deklariert werden und können bei den Entschädigungen angerechnet werden. Die jeweilige Behörde bzw. Kommission regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Gemeinderat

Die Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats betragen:

- a. für das Präsidium des Gemeinderats Fr. 55'000.–,
- b. für das Präsidium der Schulpflege Fr. 55'000.–,
- c. für die Mitglieder des Gemeinderats Fr. 38'000.–.

Art. 5 Schulpflege

¹ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.

² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege beträgt Fr. 28'000.-.

Art. 6 Sozialbehörde

¹ Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.

² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt Fr. 5'000.-.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:

- a) für das Präsidium Fr. 9'500.-,
- b) für die Aktuarin bzw. den Aktuar Fr. 7'100.-,
- c) für die Mitglieder Fr. 5'000.-.

Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

¹ Die Entschädigung der Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln je nach Zuständigkeit deren Entschädigung.

Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte sowie für das Friedensrichteramt legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Sitzungs-, Halbtag- und Taggelder

¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, ein Sitzungsgeld ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können, und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes berechnet sich pro angefangene Stunde Sitzungsdauer und beträgt Fr. 62.-.

³ Für Sitzungen oder vergleichbaren Aufwand mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Stunden wird ein pauschales Halbtaggeld im Rahmen von 4 Sitzungsstunden und bei einer Dauer von 6 und mehr Stunden ein pauschales Taggeld im Rahmen von 7 Sitzungsstunden ausbezahlt.

⁴ Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.

⁵ Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

¹ In den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 und 5 sind die Spesenvergütungen für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer usw. enthalten.

² Die Behördenmitglieder gemäss Art. 6 und 7 erhalten für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer usw. eine jährliche Pauschale von Fr. 500.-.

³ Fahrspesen für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Fahrzeug werden entrichtet, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort mehr als 20 km beträgt.

⁴ Der Gemeinderat legt die Vergütungen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs und des privaten Fahrzeugs in einem Behördenerlass fest.

⁵ Den Mitgliedern von nicht vom Volk gewählten Kommissionen, der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie den Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Fällanden vergütet.

Art. 12 Weiterbildungskosten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss dem Personalreglement sind sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

¹ Für Behördenmitglieder, die aufgrund einer Vakanz eine Stellvertretung von mehr als zwei Monaten übernehmen, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.

² Die zusätzliche Entschädigung beträgt die Hälfte der Grundentschädigung des vakanten Behördenmitglieds.

³ Bei Vakanz eines Behördenmitglieds von mehr als zwei Monaten regelt die entsprechende Behörde (Gemeinderat, Schulpflege) die Details der Entschädigungen für Stellvertretung und Delegation in einem separaten Beschluss.

⁴ Bei freiwilligen Vakanz von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung eines Behördenmitglieds ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

² Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem die vom Bezirksrat genehmigte Amtsniederlegung erfolgt.

Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

¹ Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege können der Gemeinderat und die Schulpflege im Ausnahmefall die Entschädigung erhöhen.

² Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, das nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehört, oder ein Funktionär im Nebenamt Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und Funktionären im Nebenamt gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die allfällige Prämienaufteilung richtet sich nach den Regelungen für das Gemeindepersonal.

² Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

³ Der Gemeinderat regelt den Versicherungsumfang in einem Behördenerlass.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt auf den Beginn der Amtsperiode 2022–2026 per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen der Behördenentschädigungen der Politischen Gemeinde vom 13. Dezember 2000 und das Entschädigungsreglement der Schulgemeinde Fällanden vom 1. März 2021 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die RPK hat den Neuerlass Entschädigungsverordnung (EntschVO) geprüft. Der Vorschlag trägt der gestiegenen Komplexität der letzten beiden Jahrzehnte, die bei allen Behördenaufgaben feststellbar ist, sowie dem Wachstum der Gemeinde Fällanden der letzten 21 Jahren, Rechnung. Der Gemeinderat verweist auf den Vergleich mit anderen Gemeinden des Kantons Zürich, welche Fällanden in ihren Dimensionen ähneln. Die RPK verwendet für ihre folgende Empfehlung den gleichen Gemeindevergleich.

Die Entschädigungshöhe für Mitglieder der Sozialbehörde sowie für Mitglieder der RPK liegt in diesem Vergleich vollkommen im normalen Bereich. Das Präsidium der Schulpflege, welches Einsitz im Gemeinderat nimmt und neu in gleicher Höhe wie der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin entschädigt wird, sowie das Präsidium der RPK, deren Aktuar oder Aktuarin und die Mitglieder der Schulpflege erhalten mit der neuen Entschädigungsverordnung in Fällanden im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen in vergleichbaren Gemeinden relativ hohe Entschädigungen.

Vor allem nennenswert sind schliesslich die neuen Entschädigungen des Gemeinde- und RPK-Präsidenten. Die RPK vertritt die Auffassung, dass beide Entschädigungen im Vergleich zu den Entschädigungen der anderen Mitglieder nicht gerechtfertigt und daher zu hoch angesetzt sind. Die zu erbringende Mehrarbeit fällt vor allem bei den Mitgliedern und nicht bei den Präsidien an.

Empfehlung und Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die neue Verordnung über die Behördenentschädigung der Gemeinde Fällanden zu genehmigen.

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden

Der Präsident

Daniel Lienhard

Der Sekretär

Gregori Schmid

Gebührenverordnung; Totalrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Weisung

Ausgangslage

Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 wurde eine Teilrevision genehmigt, welche per 1. Juli 2021 in Kraft trat. Damit die Gebühren der Schule in die Gebührenverordnung der Gemeinde aufgenommen werden können und die Nummerierung der Artikel entsprechend angepasst werden kann, ist eine Totalrevision notwendig.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert dieses Gebührenreglement im amtlichen Publikationsorgan.

Inhalte der Totalrevision

In der vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung werden nur in einzelnen Artikeln Änderungen vorgenommen sowie die Schreibweisen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Für die Gebühren der Schule werden entsprechend zusätzliche Artikel ergänzt.

Anpassungen gesamte Gebührenverordnung

In der gesamten Gebührenverordnung wird der bisherige Begriff «Gebührentarif» neu durch «Gebührenreglement» ersetzt.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

In den Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen sind neu auch die Räume, Turnhallen, Mehrzweckräume und das Lehrschwimmbecken der Schule enthalten. Der Hundetrainingsplatz entfällt, da dieser aufgehoben wird.

Bibliothek

Durch den Zusammenschluss der Gemeinde- und Schulbibliotheken wird die Bezeichnung angepasst.

Bürgerrecht

Die Pauschale für Ehepaare bei einer gemeinsamen Einbürgerung gibt es nicht mehr. Die Gebühr wird pro Person erhoben. Art. 35 Abs. 6 lit. b betreffend Kosten des Sprach- und Grundkenntnistests wird gestrichen, da dieser bereits in Art. 33 enthalten ist.

Finanzen und Steuern

Die Formulierung für die Kosten eines Steuerausweises wurde allgemeiner gefasst.

Abfallwesen

Im Zuge der Überarbeitung des Abfallreglements (alt: Abfallverordnung) müssen die Ausführungen in der Gebührenverordnung den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wichtig ist, dass die Verrechnung der Abfallgebühren nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip erfolgt. Zudem wird festgehalten, nach welchen Kriterien die Gebührenerhebung erfolgt.

Schulwesen

Im Zuge der Einheitsgemeinde wird die Gebührenverordnung der Schule in diejenige der Politischen Gemeinde integriert. Grundsätzlich wurden die Grundlagen zur Gebührenerhebung übernommen. Die Gebühren für die Benutzung von Räumen, Turnhallen etc. sind neu im Abschnitt «Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen» zu finden. Gebühren, die im Volksschulgesetz (VSG) geregelt sind, bzw. Dienstleistungen, für die keine Gebühren erhoben werden, sind in der neuen Gebührenverordnung nicht mehr aufgeführt.

Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung

Aufgrund der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung, die an der Gemeindeversammlung im November 2022 genehmigt werden soll, wurde der Text bereits entsprechend angepasst.

Zudem wurde die Reihenfolge angepasst, so dass zuerst die Versorgung (Wasser, Strom) und anschliessend die Entsorgung (Siedlungsentwässerung) aufgeführt ist.

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinden benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Das Gebührenreglement und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 Prozent erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 Prozent erhöht werden,
- c) um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden können, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und Stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Art. 13 Nachfrist

¹ Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist wird der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen gesetzt (Zahlungserinnerung).

² Wenn nötig, wird eine weitere Nachfrist von 10 Tagen gesetzt (Mahnung).

Art. 14 Verzugszins

¹ Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Verwaltung allgemein

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund eines höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- c) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

³ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderliche Bauabnahme wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits mittels Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 Prozent reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, die einen verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

³ Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente bzw. es wird eine reduzierte Minimalgebühr verrechnet:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50 Prozent,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens: Es wird eine Minimalgebühr im Gebührenreglement festgesetzt.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.

² Der Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke.

³ Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

3. Vermessung, Geoinformation

Art. 26 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 Prozent des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten, wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen, werden im Zeitaufwand nach dem aktuellen Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

4. Feuerungskontrolle

Art. 27 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

5. Tiefbau

Art. 28 Wiederherstellung von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen stützen sich auf den kantonalen Tarif.

6. Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

¹ Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und Anlagen (z. B. Zwicky-Fabrik, Gemeindesaal, Gemeinschaftszentrum, Turnhallen, Lehrschwimmbecken, Mehrzweckräume) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Art. 30 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 31 Bootsplätze

¹ Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher kostendeckender Mietzins nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

² Auswärtige Boots inhaber bezahlen einen Zuschlag.

³ Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

Art. 32 Familiengärten

¹ Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

² Im Pachtzins sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen.

7. Bürgerrecht

Art. 33 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'500 Franken.

³ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

Art. 34 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

² Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

⁴ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

8. Einwohnerkontrolle, Meldewesen**Art. 36 Einwohnerkontrolle**

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 37 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Fällanden und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

9. Feuerwehrwesen**Art. 38 Feuerwehr**

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden. Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

10. Zivilschutz**Art. 39 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle**

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührenreglement geregelt.

11. Finanzen und Steuern

Art. 40 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 41 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

12. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 42 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Fällanden trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach effektivem Aufwand und werden den Angehörigen jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Art. 44 Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Sunnetal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxe nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

14. Lebensmittelkontrolle

Art. 45 Lebensmittelkontrolle

¹ Für die Gebühren im Bereich Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

² Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

15. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Art. 46 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.

Art. 47 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und volumen- und/oder gewichtsabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

³ Für Haushalt- und Gewerbekehricht werden volumenabhängige Gebühren erhoben, für Sperrgut gewichtsabhängige. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen Gebühren erheben.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem separaten Abfallreglement.

16. Soziales

Art. 48 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 49 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens 50 Franken.

Art. 50 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten

Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV).

17. Polizeiwesen

Art. 51 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

Art. 52 Hinausschiebung der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 53 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 54 Hundehaltung

Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr zwischen 70 bis 200 Franken.

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für die Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 56 Bussenwesen, Ordnungsbussenverfahren

¹ Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, Fussgängerinnen und Fussgänger etc., wird auf die geltende Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.

² Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.

Art. 57 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit und der Beanspruchung erhoben.

² Für Bezugsberechtigte werden Parkberechtigungen gegen Gebühr ausgestellt.

Art. 58 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z. B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

18. Schule und Bildung**Art. 59 Volksschule**

Die Schule Fällanden erhebt die in Erlassen für die Volksschule und Sonderschulen genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Konzepten und Reglementen der Schule Fällanden.

Art. 60 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule Fällanden (z. B. Ski- und Ferienlager, Vorbereitungskurse Gymnasium, Schulsport) werden angemessene Gebühren erhoben.

² Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 61 Schulergänzende Betreuung (Tagesstruktur)

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Fällanden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung.

² Die zuständige Behörde legt individuelle Vergünstigungen in einem entsprechenden Reglement fest. Dabei wird namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Art. 62 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für ausserordentliche Verwaltungsleistungen, Gebühren nach Aufwand (z. B. Zeugnisduplikat).

19. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 63 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes bei Bauinstallationen usw.) werden nach Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

20. Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung

Art. 64 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das Gebührenreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Art. 65 Strom

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf das Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Art. 66 Siedlungsentwässerung

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Siedlungsentwässerung werden gestützt auf das Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Fällanden erhoben.

21. Rechtspflege

Art. 67 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 68 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresses fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

22. Friedensrichteramt

Art. 69 Leistungen des Friedensrichteramts

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

23. Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Art. 70 Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 71 Gemeindeammannamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter (GebV GA).

III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 72 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 73 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 74 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die RPK hat die Gebührenverordnung (Totalrevision) geprüft. Mit der Totalrevision werden die Gebühren der ehemaligen Schulgemeinde in die Gebührenverordnung der Einheitsgemeinde übernommen und die Nummerierung der Artikel wird entsprechend angepasst. Dies geschieht im Zuge der Umsetzung der Einheitsgemeinde. Die Höhe der Gebühren wird in der Totalrevision nicht verändert. Nebst den entsprechenden Anpassungen von Begriffen sowie der Reihenfolge der aufgeführten Gebühren, hat die Totalrevision nur marginale finanzpolitische Auswirkungen, welche wie folgt aussehen.

Namentlich beträgt die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen nicht mehr fix Fr. 50.-, sondern die Gemeinde wird allgemein ermächtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen. Weiter wird bei der Einbürgerung eines Ehepaares nicht mehr wie bisher eine Pauschale erhoben, sondern die reguläre pro Kopf Gebühr, wie bei der Einbürgerung einer Einzelperson.

Empfehlung und Antrag

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Gebührenverordnung (Totalrevision) zu genehmigen.

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden
Der Präsident Der Sekretär



Daniel Lienhard



Gregori Schmid

Bau- und Zonenordnung und Zonenplan; Einführung kommunaler Mehrwertausgleich; Totalrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und Zonenplan mit Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das Mehrwertausgleichsgesetz und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Um diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, gilt es, die kommunale Bau- und Zonenordnung bis zum 1. März 2025 zu ergänzen sowie eine Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen. Aufgrund der Dringlichkeit der Regelungen zum Mehrwertausgleich soll die erforderliche Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds in einem eigenständigen Verfahren vorgezogen werden.

Erwägungen

Ziel der Mehrwertabgabe

Die Gemeinde Fällanden liegt gemäss Raumordnungskonzept in den Handlungsräumen «Landschaft unter Druck» und «Naturlandschaft». Der Wohnungsbau in diesen Gebieten hat eine ausserordentlich starke Entwicklung erlebt, die Bevölkerungszunahme lag deutlich über dem kantonalen Mittel. Der Entwicklungsdruck im Bereich Wohnen hält an und es werden immer vielfältigere Ansprüche an die Landschaft gerichtet. Für die «Landschaften unter Druck» ergibt sich damit ein Handlungsbedarf, das Potenzial innerhalb der bestehenden Bauzonen im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs zu aktivieren sowie den Bauzonenverbrauch zu verringern.

Durch Ein-, Auf- und Umzonungen bei BZO-Revisionen oder durch Sondernutzungsplanungen vermehrt sich der Wert von Grundstücken häufig, ohne dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eigene Leistungen für diesen Sondervorteil erbracht hätten. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt, dass in solchen Fällen ein Mehrwertausgleich erfolgen soll.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen einem kantonalen und einem kommunalen Mehrwertausgleich. Das heisst, bei Einzonungen von einer Nicht-Bauzone in eine Bauzone wird durch den Kanton eine Mehrwertabgabe von 20 % erhoben. Bei Auf- und Umzonungen kann die Gemeinde einen kommunalen Mehrwertausgleich erheben. Eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone gilt im Rahmen des Mehrwertausgleichs als eine Einzonung und obliegt somit der Mehrwertabgabe an den kantonalen Fonds.

Um in der Gemeinde Fällanden eine Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen erheben zu können, muss eine der kantonalen Vorgabe entsprechende Regelung in der Bau- und Zonenordnung getroffen werden. Das MAG sieht für die Gemeinden folgende Regelungsmöglichkeiten vor:

- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist, sofern der Mehrwert nicht mehr als Fr. 250'000.- beträgt.
- Zusätzlich legt die Gemeinde eine Abgabe von > 0 % bis höchstens 40 % auf den um Fr. 100'000.- gekürzten Mehrwert fest.
- Die Gemeinde kann auch generell auf eine kommunale Mehrwertabgabe verzichten.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Art. 19 Abs. 2 MAG (Freifläche) von der Mehrwertabgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000.-, wird der Mehrwert trotzdem bemessen.
- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabenhöhe abweichen.

Freifläche

Die Gemeinden können im Sinne einer Bagatellgrenze eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² festlegen. Das heisst, dass die Eigentümerschaft für Grundstücke, die kleiner als diese Freifläche sind, keinen Mehrwertausgleich leisten muss. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der tatsächliche Mehrwert weniger als Fr. 250'000.- beträgt. Je kleiner die Freifläche gewählt wird, desto mehr Grundstücke werden vom Mehrwertausgleich umfasst. Somit stehen voraussichtlich auch mehr Mittel für den kommunalen Ausgleich zur Verfügung.

Die Gemeinde Fällanden ist aufgrund der Nähe zur Stadt und zum Erholungsgebiet Greifensee ein attraktiver Wohnort und wird deshalb voraussichtlich auch in Zukunft (schnell) wachsen. Für eine qualitativ hochwertige Innenentwicklung braucht es deshalb die notwendigen Mittel.

Abgabesatz

Die Gemeinden können einen Abgabesatz zwischen 0 % und 40 % festlegen. Angewendet wird dieser auf den um Fr. 100'000.- reduzierten Mehrwert. Je höher der Abgabesatz festgelegt wird, desto mehr Mittel stehen für den kommunalen Ausgleich zur Verfügung.

Fälligkeit der kommunalen Mehrwertabgabe

Sofern ein Baugrundstück abgabepflichtig ist, wird die kommunale Mehrwertabgabe mit der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung fällig. Geringfügige bauliche Massnahmen (< 100 m²) lösen die Fälligkeit nicht aus.

Bemessung der kommunalen Mehrwertabgabe

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt ein Landpreismodell zur Verfügung, um einen einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs im Kanton und in den einzelnen Gemeinden sicherzustellen. Das Landpreismodell ermöglicht die schematische, formelmässige Bewertung von Grundstücken mit und ohne Planungsmassnahmen. Für Einzel- und Spezialfälle können auch individuelle Schätzungen des Mehrwerts durchgeführt werden.

Mehrwertabgabe versus Grundstückgewinnsteuer

Die politischen Gemeinden erheben im Kanton Zürich die Grundstückgewinnsteuer. Der Steuertatbestand liegt in Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen an Grundstücken. Die Grundstückgewinnsteuer fällt jedoch nur bei einem Verkauf an, während die Mehrwertabgabe zum Zeitpunkt der Um-, Auf- oder Neueinzonung entsteht und bei einer späteren Überbauung des Grundstücks fällig wird. Der Grundstückgewinn ist die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten und nicht gleichbedeutend mit dem Mehrwert infolge einer Planungsmassnahme.

Gestützt auf den Abgabesatz und die Freifläche wird der Mehrwert pro betroffene Liegenschaft ermittelt und die Höhe im Grundbuch angemerkt. Die zukünftig anfallenden Mehrwertabgaben können bei der Bemessung allfälliger Grundstückgewinnsteuern als Teil der Aufwendungen vom Grundstückgewinn abgezogen werden (§ 28 lit. b Mehrwertausgleichsgesetz). Nach Zahlungseingang meldet die Gemeinde dem Grundbuchamt die Löschung der Grundbucheintragung und des allfälligen Grundpfandrechts.

Die geleistete Mehrwertabgabe kann somit bei der Grundstückgewinnsteuer als anrechenbare Aufwendung geltend gemacht werden. Dadurch wird der Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer zwar reduziert, die steuerlichen Mindereinnahmen sind jedoch deutlich geringer als die Erträge aus der Mehrwertabgabe.

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Verwendung der Mittel für raumplanerische Massnahmen. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern müssen zweckgebunden ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet werden.

Die Verordnung kann unabhängig von einer (Teil-)Revision der Bau- und Zonenordnung erarbeitet werden und ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Sie muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden und wird demzufolge im Sinne der einheitlichen Bezeichnung der Rechtserlasse als Verordnung bezeichnet.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss vom 23. November 2021 hat der Gemeinderat die Vorlage zur Teilrevision der BZO, Kommunalen Mehrwertausgleich, sowie die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) verabschiedet. Die Unterlagen wurden vom 26. November 2021 bis 25. Januar 2022 öffentlich aufgelegt.

Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Während der Auflagefrist fand am 29. November 2021 eine Informationsveranstaltung für die Parteipräsidien und am 15. Dezember 2021 eine Bevölkerungsinformation zu diesem Thema statt. Dabei wurde an der Bevölkerungsinformation insbesondere die Frage der Freifläche eingehend diskutiert, die vom Gemeinderat auf 1'500 m² festgesetzt worden war.

Anhörung gemäss § 7 PBG

Es wurden auch die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Auch von dieser Seite wurden keine Einwände gegen die Teilrevision BZO, Kommunalen Mehrwertausgleich, vorgebracht.

Auf eine erneute Anhörung aufgrund der Änderung der Freifläche (siehe nachfolgende Erläuterungen) kann verzichtet werden.

Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 hat das Amt für Raumentwicklung mitgeteilt, dass die Teilrevision BZO, Kommunalen Mehrwertausgleich, die übergeordneten Vorgaben auf kommunaler Stufe sachgerecht umsetzt und genehmigungsfähig ist.

Anpassung der Vorlage betreffend Freifläche

An der Sitzung vom 26. Oktober 2021 hat der Gemeinderat die Vorlage zur Teilrevision BZO, Kommunalen Mehrwertausgleich, und die Bestimmungen zum Mehrwertausgleichsfonds eingehend diskutiert. Dabei hat er sich für einen Abgabesatz von 40 % des um Fr. 100'000.- gekürzten Mehrwerts und für eine Freifläche von 1'500 m² ausgesprochen.

An der Bevölkerungsinformation kam die Frage auf, warum eine Freifläche von 1'500 m² und nicht von 1'200 m² festgelegt worden war. Denn gemäss der aufgezeigten Flächenanalyse ist erkennbar, dass eigentlich nur sehr wenige Grundstücke eine Fläche zwischen 1'200 m² und 1'500 m² aufweisen. Aufgrund der steigenden Grundstückspreise ist davon auszugehen, dass bei einer künftigen Aufzoning der Mehrwert den abgabebefreiten Betrag von Fr. 250'000.- ohnehin überschreiten wird und somit die Mehrwertabgabe unabhängig von der Freifläche zu leisten ist.

Der Gemeinderat hat in der Folge diesen Punkt an der Sitzung vom 8. Februar 2022 nochmals eingehend diskutiert und die Freifläche für den kommunalen Mehrwertausgleich in Wiedererwägung gezogen. Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 2022 wird neu eine Freifläche von 1'200 m² festgelegt. Der Abgabesatz von 40 % bleibt unverändert.

Änderungen in der BZO

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Fällanden wird mit folgenden Bauvorschriften ergänzt:

Art. 41a Erhebung einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.- gekürzten Mehrwerts.

Art. 41b Verwendung der Mehrwertabgabe

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

Rechtliches

Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Siehe Seite 54 (gemeinsamer Abschied mit Traktandum 8 «Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; Neuerlass»).

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; Neuerlass

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das Mehrwertausgleichsgesetz und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Um diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, gilt es, die kommunale Bau- und Zonenordnung bis zum 1. März 2025 zu ergänzen sowie eine Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen. Die Verordnung muss durch die Gemeindeversammlung erlassen werden. Dies soll nun gleichzeitig mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) erfolgen.

Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Fällanden basiert im Grundsatz auf dem Musterreglement der Baudirektion Kanton Zürich.

Erwägungen

Zweck der Verordnung

Mit der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds steht ein Instrument zur qualitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Verwendungszweck des Fonds

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach den Massgaben der entsprechenden Verordnung verwendet. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sie müssen ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss § 23 MAG und § 42 MAV verwendet werden. Für Betrieb und Unterhalt oder für Massnahmen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage finanziert werden (z. B. Strassenfonds, Gewässerschutzgesetz), werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge

Die Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen. Um Beiträge für Raumplanungsmassnahmen zu erhalten, müssen Beitragsberechtigte ein Gesuch zur Prüfung einreichen. Der Gemeinderat legt die jeweilige Beitragshöhe im Rahmen seiner durch die Gemeindeordnung definierten Finanzkompetenzen fest. Dabei darf sich der Fonds aber

nicht verschulden. Ein Gesuch darf demzufolge nur bewilligt werden, wenn für die Massnahmen ausreichende Mittel im Fonds zur Verfügung stehen. Ansonsten werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel vorhanden sind. Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Umsetzungspflicht

Werden für geplante Massnahmen Beiträge bewilligt, muss innert zwei Jahren mit der Umsetzung begonnen werden, andernfalls verwirkt die Zusicherung oder es besteht die Pflicht zur Rückzahlung von bereits ausbezahlten Beiträgen.

Berichterstattung

Über die konkrete Verwendung der Fondsmittel muss der Gemeinderat jährlich Bericht erstatten unter Angaben der Beitragshöhen, Beitragsempfänger und -empfängerinnen, des Datums des Beitragsbeschlusses und des Finanzstandes des Fonds.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss vom 23. November 2021 hat der Gemeinderat die Vorlage zur Teilrevision der BZO, Kommunalen Mehrwertausgleich, sowie die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) verabschiedet. Die Unterlagen wurden vom 26. November 2021 bis 25. Januar 2022 öffentlich aufgelegt.

Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Rechtliches

Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Art. 1 Zweck

Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen für:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flä-

- chen sowie anderer öffentlich zugänglicher Freiräume, wie etwa Wege oder Uferbereiche von Gewässern, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b) die Schaffung gestalterisch und ökologisch guter Übergänge vom Siedlungs- zum Landschaftsgebiet (Siedlungsränder);
 - c) Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sport-, Spiel-, und Rastplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
 - d) die Verbesserung des Lokalklimas, wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünungen, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
 - e) die Verbesserung der ökologischen Qualität (auch im Sinne der Biodiversität) und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
 - f) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
 - g) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte sowie Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - h) Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
 - i) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
 - j) Planungskosten für Um- und Aufzonungen, Bauzonenabtausch und weitere Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;
 - k) die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe

² Beitragsberechtigigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigigte

Beitragsberechtigigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwerts für die Öffentlichkeit;
- b) Geforderte Beitragshöhe;
- c) Allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden

³ Die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- a) Nutzungskonzept;
- b) Gestaltungskonzept;
- c) Vorgehenskonzept;
- d) Chancen- und Risiken des Projekts;
- e) Pflege- und Unterhaltskonzept;
- f) Littering- und Lärmkonzept.

⁴ Beitragsgesuche müssen bis spätestens 31. März bei der Gemeinde bzw. der bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle geprüft auf:

- a) Inhalte wie
 - Die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde;
 - Die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
 - Das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Es können auch nur Teile von beantragten Beiträgen ausgerichtet werden.

³ Zuständig für die Genehmigung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

¹ Bewilligte Beitragsgesuche müssen budgetiert werden und können nach Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung frühestens im Folgejahr ausbezahlt werden.

² Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates durch die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das Mehrwertausgleichsgesetz und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Um diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, gilt es, die kommunale Bau- und Zonenordnung bis zum 1. März 2025 zu ergänzen sowie eine Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen. Aufgrund der Dringlichkeit der Regelungen zum Mehrwertausgleich soll die erforderliche Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit- samt der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds in einem eigenständigen Verfahren vorgezogen werden.

Kommentar und Empfehlung der RPK

Die RPK hat die Teilrevision geprüft. Wir haben festgestellt, dass die Gemeinde Fällanden gemäss Raumordnungskonzept in den Handlungsräumen «Landschaft unter Druck» und «Naturlandschaft» liegt. Der Wohnungsbau hat gerade in diesen Teilen eine äusserst hohe Entwicklung erlebt. Dazu kommt, dass die Bevölkerungszunahme deutlich über dem kantonalen Mittel lag. Die Gemeinde Fällanden möchte eine Mehrwertabgabe gemäss MAG erheben. Das Gesetz sieht verschiedene Regelungsmöglichkeiten vor, die im Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 15. März 2022 ersichtlich sind.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung:

1. Die Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
2. Die Genehmigung der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Fällanden, 2. Mai 2022

RPK Fällanden
Der Präsident

Daniel Lienhard

Der Sekretär

Gregori Schmid